

## SATZUNG

### über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Föckelberg

vom 20. Oktober 1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des Paragraphen 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Paragraphen 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Paragraph 1

##### Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den Paragraphen 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach Paragraph 42 Abs. 11 KAG.

#### Paragraph 2

##### Maßstab

- (1) Maßstab ist  
die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse  
(Paragraph 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, Paragraph  
6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 25 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v. H.

- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20% erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 %.

#### Paragraph 3

##### Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach Paragraph 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

#### Paragraph 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 1994 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 15. März 1988 außer Kraft.

Föckelberg, den 20. Oktober 1994

gez. Kaiser

Ortsbürgermeister